
Protokollauszug

25. Sitzung vom 14. August 2023

173 0.5.4 2023.548 **Interpellation der FDP/BFPW-Fraktion Kinderkrippe Etzelstrasse, Gefährdung beim Halten und Parkieren, vom 22. Mai 2023**
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Die folgende Interpellation ist am 22. Mai 2023 eingegangen und am 19. Juni 2023 überwiesen worden:

An der Etzelstrasse 6 befindet sich die Kinderkrippe Wädenswil. Die Liegenschaft ist in früheren Jahren durch eine Schenkung an die Stadt übertragen worden. In den Jahren 2020 und 2021 wurde das Haus saniert und erweitert, das Angebot an Betreuungsplätzen wurde erhöht. Die Sanierung und der Ausbau mussten mit einem ordentlichen Baugesuch beantragt werden. Die Baubewilligung wurde mit etlichen Auflagen erteilt.

Bei jeder Bau- und Sanierungsbewilligung von Gebäuden muss auch ein Nachweis für die Pflichtabstellplätze für Nutzer und Besucher erbracht werden.

Bei dieser Liegenschaft sind keine Parkplätze vorhanden. Dies führt dazu, dass in den Stosszeiten morgens und abends entlang der Liegenschaft auf der Etzelstrasse Autos parkieren resp. anhalten, um die Kinder aus- und einzuladen. Schon nur die Türöffnung auf der Fahrerseite ist gefährlich und riskant, geschweige denn das Abgurten und Entnehmen der Kleinkinder aus ihren Transportsitzen mit offenen Autotüren. Zudem ist auf diesem Strassenabschnitt Tempo 50 km/h.

Fragen:

1. Wurde bei der Baubewilligung zur Sanierung und Ausbau der Kinderkrippe ein Parkplatznachweis verlangt? Wenn nein, warum nicht?
2. Gibt es Parkieranweisungen an das Krippenpersonal und die Überbringer der Kleinkinder? Wenn ja, welchen Inhalts?
3. Wurden die Risiken einer allfälligen Eigentümerhaftung der Stadt abgeklärt, wenn festgestellt werden sollte, dass ein allfälliger Verkehrsunfall Folge von nicht vorhandenen und/oder in der Baubewilligung nicht verlangten Park- resp. Halteplätzen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
4. Gibt es Überlegungen in der Liegenschaftsabteilung der Stadt, diesen gefährlichen Umschlagplatz für Warenlieferanten und den Überbringer der Kleinkinder an der Etzelstrasse zu entschärfen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

2. Antwort des Stadtrats

2.1 Beantwortung Fragen

Frage 1: Wurde bei der Baubewilligung zur Sanierung und Ausbau der Kinderkrippe ein Parkplatznachweis verlangt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Mit dem eingereichten Baugesuch wurden keine Parkplätze beantragt. Die Baukommission nahm zur Thematik der Parkplätze dahingehend Stellung, dass das Bauvorhaben keine Abstellplatzerstellungspflicht auslöse, weil gemäss Art. 4 Abs.2 der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Abstellplatzverordnung, AV) in Gebieten der Güteklassen A und B bei Nutzungsänderungen und Umbauten, welche die Pflicht zur Schaffung von höchstens zwei zusätzlichen Abstellplätzen auslösen würden, auf zusätzlich erforderliche Abstellplätze verzichtet werden könne. Gemäss AV wäre ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.
Für ein-/aussteigen lassen oder Anlieferungsverkehr sind keine baurechtlichen Auflagen vorgesehen. Dieses Thema müsste ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens abgehandelt werden.

Frage 2: Gibt es Parkierungsanweisungen an das Krippenpersonal und die Überbringer der Kleinkinder? Wenn ja, welchen Inhalts?

Antwort: Alleiniger Mieter der Liegenschaft und Betreiber der Kinderkrippe ist nicht die Stadt Wädenswil. Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe sind keine Angestellten der Stadt Wädenswil und somit besteht keine Weisungsbefugnis. Es obliegt der Verantwortung und Entscheidung des Krippenbetreibers, ob er dem Krippenpersonal oder auch der Kundschaft entsprechende Parkierungsanweisungen geben soll. Eine diesbezügliche Sensibilisierung seitens der Stadt wurde vorgenommen.

Frage 3: Wurden die Risiken einer allfälligen Eigentümerhaftung der Stadt abgeklärt, wenn festgestellt werden sollte, dass ein allfälliger Verkehrsunfall Folge von nicht vorhandenen und/oder in der Baubewilligung nicht verlangten Park- resp. Halteplätzen ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Eine Eigentümerhaftung seitens der Stadt Wädenswil wurde nicht abgeklärt, da es keine baurechtlichen Auflagen gab, Halteplätze zu erstellen.

Frage 4: Gibt es Überlegungen in der Liegenschaftsabteilung der Stadt, diesen gefährlichen Umschlagplatz für Warenlieferanten und den Überbringer der Kleinkinder an der Etzelstrasse zu entschärfen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Bisher wurden keine baulichen Veränderungen für das Halten, den Umschlag oder die Anlieferung vertieft geprüft.

- Die Schaffung von einem Umschlagplatz und/oder Parkplätzen direkt an bzw. vor der Liegenschaft wäre mit höheren Investitionen verbunden, die

sich spürbar auf die Berechnung des Mietzinses niedergeschlagen hätten.

- Die Platzsituation an und vor der Liegenschaft lässt wenig bzw. keinen Spielraum für die Erstellung eines Umschlagplatzes und/oder Parkplätzen zu. Nach heutigem Kenntnisstand hatte es dort noch nie Parkplätze oder eine Haltemöglichkeit gegeben, zumindest nicht seit die Liegenschaft im Besitz der Stadt ist. Für die Realisierung hätte ein Teil des Umschwungs aufgegeben werden müssen. Dies wiederum wäre für die Mieterschaft, die Kinderkrippe ein grosser Nachteil gewesen, hätte dies zum Verlust wertvoller und knapper Aussenspielflächen für die Kinder geführt.
- Im Zuge der Vermietung an die Kinderkrippe wurde seitens Mieterschaft nie der Wunsch geäussert, dass eine Haltemöglichkeit und/oder Parkplätze an der Liegenschaft erforderlich sind.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die Beantwortung der Interpellation der FDP/BFPW-Fraktion, vom 22. Mai 2023, überwiesen am 19. Juni 2023, betreffend Kinderkrippe Etzelstrasse, Gefährdung beim Halten und Parkieren, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Planen und Bauen
 - Abteilung Finanzen
 - Mit separatem Schreiben der Abteilung Finanzen an den Verein KiBe Wädenswil

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin